

1. Name, Sitz

- 1.1. Unter dem Namen
FRAUEN FÜR FRAUEN IM GLARNERLAND (FfFGL)
besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.
- 1.2. Der Verein FfFGL ist Mitglied der Evangelischen Frauen Schweiz EFS.
- 1.3. Der Sitz der FfFGL befindet sich am Wohnort der Präsidentin.

2. Zweck

- 2.1. Die FfFGL
 - stärken und unterstützen Frauen und Familien in schwierigen finanziellen Situationen
 - greifen frauenspezifische Anliegen und Themen auf und tragen zur Meinungsbildung bei
 - arbeiten mit anderen Frauenorganisationen zusammen
 - unterstützen Institutionen, die in ihrem Sinne wirken
- 2.2. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

3. Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglieder sind Personen, die die Arbeit der FfFGL unterstützen und den jährlichen Mitgliederbeitrag entrichten.

4. Organisation

- 4.1. Die Organe der FfFGL sind
 - die Vereinsversammlung
 - der Vorstand
 - die Rechnungsrevisorinnen
- 4.2. Vereinsversammlung
Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ der FfFGL. Sie tritt ordentlichweise einmal jährlich zusammen.

Die Einberufung der Vereinsversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder.

- 4.3. Aufgaben und Rechte
 - Abnahme des Jahresberichtes der Präsidentin resp. der Co-Präsidentinnen
 - Abnahme der Jahresrechnung
 - Wahl des Präsidiums
 - Wahl des Vorstandes und Rechnungsrevisorinnen
 - Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes, sowie Anträge der Mitglieder, die dem Vorstand spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht worden sind
 - Änderung der Statuten
 - Auflösung der FfFGL

- 4.4. Vorstand
Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Co-Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst. Er ist für die Wahrnehmung der Aufgaben des Vereins verantwortlich.

Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Unterschriftsberechtigte

Die Präsidentin oder eine Co-Präsidentin führen die rechtsverbindliche Unterschrift.

Im Kassaverkehr unterzeichnet die Kassierin allein.

- 4.5. Revisorinnen
Die Rechnungsrevisorinnen prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Vereinsversammlung schriftlichen Bericht.

Die Revisorinnen werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

5. Finanzen

- 5.1. Die Ausgaben des Vereins werden finanziert durch
 - Mitgliederbeiträge
 - Spenden
 - Zuwendungen
 - Geschenke
 - Kirchen- und andere Kollekten

- 5.2. Das Geschäftsjahr schliesst per 31. Dezember ab.

- 5.3. Haftung
Für die Verbindlichkeiten der FfFGL haftet nur das Vereinsvermögen. Die Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

6. Statutenänderung

- 6.1. Für eine Statutenänderung bedarf es der Mehrheit der an der Vereinsversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

7. Auflösung

- 7.1. Zur Auflösung des Vereins FfFGL bedarf es der Zustimmung der Mehrheit der an der Vereinsversammlung anwesenden Stimmberechtigten.
- 7.2. Bei Auflösung des Vereins soll das Vereinsvermögen Institutionen der Region Glarnerland, die die gleichen Ziele verfolgen, zugeführt werden.
- 7.3. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

7. Schlussbestimmung

- 7.1. Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Vereinsversammlung in Kraft.

Glarus,.....

Frauen für Frauen im Glarnerland

Die Co-Präsidentinnen:
Monika Dürst-Legler

Erika Rhyner

Die Aktuarin:
Vreni Lutz-Sutter

Beschlossen an der Vereinsversammlung vom 19. März 2019

STATUTEN



FRAUEN FÜR FRAUEN
IM GLARNERLAND

